Satzung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Bad Zwischenahn

Präambel
Wir, die Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Bad Zwischenahn, handeln in der Überzeugung, dass politische Veränderung von der Basis ausgeht. Getreu den Grundprinzipien unserer Partei – ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch, divers und sozial – setzen wir uns für eine nachhaltige Entwicklung für alle Generationen in unserer Gemeinde ein.
Als Ortsverband nutzen wir die programmatische, finanzielle und personelle Autonomie, die uns die Landessatzung garantiert, um Bad Zwischenahner Lösungen für Bad Zwischenahner Herausforderungen zu entwickeln.
Unsere Arbeit in der Kommunalpolitik und in Gremien verstehen wir als einen Weg unter vielen. Wir bleiben im Dialog mit allen Menschen und Gruppen, die sich – wie wir – für eine ökologische, solidarische und weltoffene Gemeinde engagieren. Die Vielfalt der Perspektiven bereichert unsere Politik und sichert ihre Lebensnähe.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
1. Der Ortsverband führt den Namen „Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Bad Zwischenahn“ (Kurzbezeichnung: „GRÜNE Bad Zwischenahn“).
2. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die Gemeinde Bad Zwischenahn.
3. Der Ortsverband wird von den in seinem Tätigkeitsbereich mit Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Wohnsitzen der Gebietsverbände wählen.

§ 2 Mitgliedschaft
1. Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, in Bad Zwischenahn wohnt oder sich dort gewöhnlich aufhält und sich zu den Grundsätzen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbands.
3. Eine Ablehnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 5.1. der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Die Streichung wegen fehlender Beitragszahlung erfolgt gemäß Kreissatzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
1. Alle Mitglieder haben das Recht, an der politischen Willensbildung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung.
2. Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze der Partei zu vertreten, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 5 Struktur und Satzungsgrundlage
1. Der Ortsverband führt seine Geschäfte selbstständig.
2. Der Ortsverband gibt sich eine eigene Satzung. Diese darf den Grundsätzen der Partei und den Vorgaben der Landessatzung nicht widersprechen.
3. Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes Ammerland. Falls auch dort keine Regelung besteht, gilt die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Parität
1. Ämter, Funktionen und Wahllisten werden nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt.
2. Frauen stehen die ungeraden Listenplätze grundsätzlich zu. Sollte keine Frau für einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren mit einfacher Mehrheit.
3. Die Frauen der Versammlung können mit einfacher Mehrheit ein Veto gegen die Besetzung von Frauenplätzen einlegen.

§ 7 Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbands und findet mindestens zweimal jährlich statt.Sie ist auf Beschluss des Ortsvorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
2. Sie wird mit einer Frist von mindestens sieben Tagen in der Regel per E-Mail einberufen. Auf Wunsch erfolgt die Einladung per Postversand.
3. Sie wählt den Vorstand und entscheidet mit einfacher Mehrheit über Anträge und mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden über Satzungsänderungen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 8% der Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen einberufene Mitgliederversammlung in den selben Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfähig.
5. Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden.

§ 8 Programmhoheit
1. Der Ortsverband beschließt in seiner Mitgliederversammlung eigenständige programmatische Leitlinien im Rahmen der Grundsätze der Partei und satzungsgemäßer Beschlüsse höherrangiger Parteiorgane für die kommunalpolitische Arbeit in Bad Zwischenahn.
2. Diese Leitlinien dürfen den Grundprinzipien der Partei nicht widersprechen.

§ 9 Vorstand
1. Der Vorstand besteht aus:
- Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- Einem Kassenwart/einer Kassenwartin
- Bis zu zwei Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Ortsverband nach außen.
3. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Wahlen
1. Vorstandswahlen erfolgen geheim.
2. Weitere Wahlen können offen erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

§ 11 Beitrags- und Kassenordnung
1. Die finanziellen Angelegenheiten des Ortsverbandes werden durch die Beitrags- und Kassenordnung geregelt.
2. Die Beitrags- und Kassenordnung ist Teil dieser Satzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Änderungen der Beitrags- und Kassenordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenführung
1. Der Kassenwart/die Kassenwartin ist für die Buchführung und den Rechenschaftsbericht verantwortlich.
2. Die Kassenprüfung erfolgt durch gewählte Kassenprüfer/innen.

§ 13 Auflösung
1. Die Auflösung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das Vermögen und die Unterlagen gehen an den Kreisverband Ammerland über.

Beitrags- und Kassenordnung des Ortsverbandes Bad Zwischenahn

§ 1 Mitgliedsbeiträge
1. Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Kassenordnung des Kreisverbandes Ammerland eingezogen und verwaltet.
2. Der Ortsverband erhält daraus angemessene Mittel zur eigenständigen Verwendung.
3. Die Finanzautonomie des Ortsverbands bleibt unberührt.

§ 2 Mandatsträgerbeiträge
1. Mandatsträgerinnen leisten zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen obligatorische Mandatsträgerbeiträge an den Ortsverband.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ausnahmen sind nur bei Härtefällen möglich und können auf Antrag vom Vorstand erlassen oder reduziert werden.
4. Die Beiträge sind monatlich fällig.

§ 3 Spenden
1. Spenden werden gemäß Parteiengesetz entgegengenommen und dem Kreisverband unverzüglich gemeldet.
2. Spendenbescheinigungen stellt der Kreisverband aus.
3. Spenden an den Ortsverband verbleiben bei diesem, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 4 Kassenführung und Haushalt
1. Der Ortsverband führt seine Kasse eigenständig.
2. Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
3. Der Vorstand kann Ausgaben bis 300 € eigenständig entscheiden. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechnungsprüfung
1. Die Kassenprüfung erfolgt durch von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/innen.
2. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen richtet sich nach der Satzung des Kreisverbandes.

§ 6 Änderungen der Beitrags- und Kassenordnung
Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, sofern nicht gesetzliche oder übergeordnete satzungsrechtliche Vorgaben eine andere Mehrheit erfordern.